



Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket.

1. Auflage (Stand: 28.04.2011).



Arbeitshilfe

Bildungs- und Teilhabepaket

(1. Auflage, Stand: 28.04.2011)

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Thema	Seite
l.	Vorwort	4
II.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	7
II.1	<u>Allgemeines</u>	7
II.1.1	Grundsatz	7
II.1.2	Anspruchsberechtigte	7
II.1.3	Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets	9
II.1.4	Antragstellung, Verfahren	10
II.1.5	Zuständigkeit	12
II.2	(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten	14
II.2.1	Grundsatz	14
II.2.2	Anspruchsberechtigte	14
II.2.3	Höhe der Leistungen	14
II.2.4	Antragstellung, Verfahren	15
II.3	<u>Schulbedarfspaket</u>	16
II.3.1	Grundsatz	17
II.3.2	Anspruchsberechtigte	17
II.3.3	Höhe der Leistungen	17
II.3.4	Antragstellung, Verfahren	18
II.4	<u>Schülerbeförderungskosten</u>	19
II.4.1	Grundsatz	19
II.4.2	Anspruchsberechtigte	19
II.4.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen	19
11.4.4	Antragstellung, Verfahren	20

	II.5	Lernförderung für Schülerinnen und Schüler	23
	II.5.1	Grundsatz	23
	11.5.2	Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	23
	II.5.3	Antragstellung, Verfahren, Unterlagen	28
	II.6	Mittagsverpflegung	30
	II.6.1	Grundsatz	30
	II.6.2	Anspruchsberechtigte	30
	II.6.3	Leistungshöhe	30
	II.6.4	Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertages-	
		Einrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)	31
	II.6.5	Antragstellung, Verfahren	32
	II.6.6	Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit"	35
	II.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	37
	II.7.1	Grundsatz	37
	11.7.2	Anspruchsberechtigte	37
	11.7.3	Höhe der Leistungen	37
	II.7.4	Antragstellung, Verfahren	38
Ш.		Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BKGG)	40
IV.		Verfahren / Administration	42
	IV.1	Antragstellung	42
	IV.1.1	Grundsatz	42
	IV.1.2	Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum	
		Beginn des Anspruches	43
	IV.2	Arten der Leistungserbringung	47
	IV.2.1	Grundsatz	47

	IV.2.2	Geldleistungen	47
	IV.2.3	Sach- und Dienstleistungen	48
	IV.2.4	Verfahren	49
	IV.3	Konkrete Einzelfragen der Leistungserbringung	51
	IV.4	Leistungszahlung/ IT	52
	IV.5	Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	53
	IV.5.1	Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft	
		mit nicht leistungsberechtigten Personen	53
	IV.5.2	Horizontale Einkommensanrechnung	53
	IV.5.3	Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des	
		Bildungs- und Teilhabepakets	54
	IV.6	Abtretung	55
۷.		Finanzierung	56
	V.1	<u>Grundsatz</u>	56
	V.2	Bisherige und zukünftige Quoten	56
VI.		Rechnungslegung	58
VII.		Anlagen	59 ff
VII.	1	Grundantrag	60
VII.	2	Zusatzfragebogen Lernförderung	61 ff
VII.	3	Ankündigungsschreiben des MFKJKS vom 19.04.2011	Anl.
VII.	4	Flyer (Informationsbroschüre)	Anl.

Lfd. Nr.	Thema
I.	Vorwort

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Daher sollen diese Leistungen möglichst unbürokratisch und schnell den hilfebedürftigen Kinder zugute kommen. Diesem Ziel dient u.a. eine beschleunigte und vereinfachte Antragstellung (auf einem Blatt, im Einzelfall mit Zusatzfragebögen) sowie z.B. eine Pauschalabrechnung des Leistungsträgers mit dem Anbieter. Auch die Möglichkeit, die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes entweder im Jobcenter oder unmittelbar in den kommunalen Strukturen vorzunehmen (vgl. II.1.5), soll mögliche Hindernisse und Reibungsverluste beseitigen.

Es ist zudem das "Hinwirkungsgebot" zu beachten. Danach wirken die Leistungsträger darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II).

In diesem Sinne sollten Eltern motiviert werden, **Anträge** (auch Folgeanträge) zu stellen, um tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gelangen. Auch eine intensive **Abstimmung** mit möglichen Erbringern dieser Leistungen, sowohl innerhalb der kommunalen Strukturen als auch mit Dritten, wird sehr empfohlen.

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer **Arbeitsgruppe** unter fachlicher Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und von kommunalen Trägern erarbeitet. Hierbei wurde auf eine gleichmäßige regionale Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreisen und Städten geachtet. Die Zusammenarbeit der Mitglieder

der Arbeitsgruppe ist bereits durch die Erstellung von früheren Arbeitshilfen zu anderen Themen eingeführt und bewährt. Bei zukünftigen Fortschreibungen werden auch Vertreterinnen und Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit und der kommunalen Spitzenverbände hinzugezogen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, soweit sich keine gesetzlichen Abweichungen ergeben. Diese Arbeitshilfe ist daher sowohl auf Berechtigte anwendbar, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, als auch auf Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Das SGB XII wird in dieser Arbeitshilfe nicht abgebildet.

Die Arbeitshilfe soll das neue Thema "Bildungs- und Teilhabepaket" in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei auf aktuelle **Problemstellungen** verweisen, die sich bereits aus der Einschätzung vor Ort ergeben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe zeitnah und **gesetzeskonform anzuwenden** und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthält die Arbeitshilfe die notwendigen **Prüfkriterien** für die Entscheidungen der zuständigen Leistungsstellen.

Dabei soll den zuständigen kommunalen Trägern der Leistungen hinreichender Entscheidungsspielraum verbleiben, um örtliche Gegebenheiten und **Besonderheiten** des Einzelfalles berücksichtigen zu können.

Es ist zu erwarten, dass insbesondere bei einer gesetzeskonformen Auslegung der im Gesetz enthaltenen **unbestimmten Rechtsbegriffe** vielfältige Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich um neu eingeführte gesetzliche Leistungen handelt. Hierzu zeigt die Arbeitshilfe unter Berücksichtigung von Problemstellungen aus der Praxis die erforderlichen Lösungsansätze auf. Zugleich werden Zweifelsfragen zum Verfahren und zur Zuständigkeit sowie zu Finanzfragen behandelt.

Die Arbeitshilfe wird zukünftig regelmäßig **angepasst**. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sich erst noch entwickelnden **Rechtsprechung** zu diesem Aufgabengebiet sowie der zu erwartenden Regelungen durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein – Westfalen für den Bereich Kinderzuschlag und Wohngeld.

Zusätzlich wird auch hilfreich sein, dass seitens der kommunalen Träger bestpractice-Beispiele aus ihrer Umsetzungspraxis bei der Anwendung des Bildungs- und Teilhabepakets übermittelt werden.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
II.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	§§ 28, 29, 77 SGB II

II.1	Allgemeines	§§ 28, 29,77 SGB II

II.1.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Auf die Ausführungen zum "Hinwirkungsgebot" (§ 4 SGB II, vgl. Vorwort) wird erneut hingewiesen.

II.1.2 Anspruchsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die

- noch keine 25 Jahre alt sind beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung¹ oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

-

¹ Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um so genannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Die Frage der Erweiterung der Leistungen auf Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt der ausstehenden Reform des Asylbewerberleistungsrechts vorbehalten. Zwingend erforderlich wären angesichts des Weiteren gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes bei der Gewährleistung sozialer und kultureller Teilhabe wohl nicht alle Leistungen; der Gesetzgeber darf hier zielgruppenspezifisch differenzieren, sofern ihm hinreichende sachliche Gründe zur Seite stehen. Das AsylbLG fußt gerade auf der Erwartung eines nur vorübergehenden Aufenthaltes der Leistungsberechtigten im Bundesgebiet, der keine soziale Integration erfordert.²

² Dr. Andy Groth, RiSG, z.Zt. BMAS, in jurisPR-SozR 8/2011 Anm. 1 V.

II.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. II.2 – II.7):

1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

2. Schulbedarfspaket

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar d.J. 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt.

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.).

3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schüler/innen unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus der Regelleistung nicht zugemutet werden kann.

4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind Versetzung und Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles

bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

5. Mittagsverpflegung

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/-Pflege bzw. Schule oder Hort (bis 31.12.2013) ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort), der Kindertagesstätte oder der Schule enthalten ist.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag (bis maximal 120 Euro) für den Bewilligungszeitraum (12 Monate³) in Anspruch genommen werden.

Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe.

II.1.4 Antragstellung, Verfahren

Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

³ § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II

Bei der Antragstellung kann auf das als Anlage beigefügte Formular zurückgegriffen werden. Dieses sieht auf einem Blatt einen Antrag für die Gesamtheit des Bildungsund Teilhabepakets vor. Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (z.B. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird hierauf in den einzelnen Kapiteln gesondert hingewiesen.

Der Antrag ist rechtzeitig, d.h. vor Inanspruchnahme der Leistungen, zu stellen, damit die Leistungen den Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Im Hinblick auf das **Hinwirkungsgebot** des § 4 SGB II sollte bei evtl. Vorsprachen (z.B. bei Folgeantragstellung) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen werden.

Für den Start gibt es Übergangslösungen (§ 77 Abs. 8 SGB II). Eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 ist bis zum 30.04.2011 (bei Kinderzuschlag und Wohngeld bis 31.05.2011) möglich, sofern die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie Ausgaben für oben genannte Zwecke hatten.

Die Leistungen des Schulbedarfspakets und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als <u>Geld</u>leistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.

Die Leistungen werden vom Jobcenter bzw. der Kommune zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern gut aufzubewahren. Diese werden bei Nachfragen ggf. als Nachweis benötigt.

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) erfolgt automatisch. Für alle anderen Leistungen ist ein Antrag erforderlich, in dem die Kinder einzeln ausgewiesen sind (Angaben durch Ankreuzen).

Den Berechtigten sollte mitgeteilt werden, dass ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe dem ebenfalls erstellten Merkblatt (Flyer) entnommen sowie durch Anfrage beim zuständigen Jobcenter bzw. der Kommune eingeholt werden können.

II.1.5	Zuständigkeit	§§ 29, 44b SGB II

Die kreisfreien Städte und Kreise sind Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Sie stellen damit die erforderlichen Arbeitsmittel, die für die Zahlbarmachung und Buchung der neuen Leistungen zur Bildung und Teilhabe erforderlich sind, zur Verfügung.

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung sind grundsätzlich die besonderen und gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter). Dort werden auch Widersprüche und Klagen bearbeitet.

Die <u>tatsächliche</u> Leistungserbringung soll jedoch unter Nutzung bereits bestehender kommunaler Strukturen, d. h. bei den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten als Leistungsträgern, erfolgen.

Die Kommunen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch mit Anbietern <u>pauschal abrechnen</u>.

Die Kommunen haben dabei eine umfassende Weisungsbefugnis gegenüber den Jobcentern.

Es zeichnet sich derzeit auf Bundesebene ab, dass auch eine **vollständige Wahr-nehmung der Aufgaben durch die Kommune** in der gemeinsamen Einrichtung ermöglicht wird. Sofern eine vollständige oder teilweise Aufgabenwahrnehmung außerhalb der gemeinsamen Einrichtung in den Kommunen auf der Basis eines öffent-

lich-rechtlichen Vertrages erfolgt, wird die Ausführungsverantwortung von den Kommunen übernommen. Das führt zwingend zu folgenden Konsequenzen:

- Notwendigkeit einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Beschlussfassung in der Trägerversammlung.
- Notwendigkeit einer Regelung zu den Verwaltungskosten und haftungsrechtlichen Pflichten.
- ➤ Erfordernis einer weiteren kommunalen EDV, soweit die IT der BA nicht von der Kommune genutzt werden kann. Dies ist insbesondere beim Zielvereinbarungsprozess und bei der Überprüfung der kommunalen Abrechnungen durch das Land bedeutsam.

Nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand werden seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Bedingungen ("Mindestanforderungen") an eine vollständige Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen formuliert:

- Die Leistungsbescheide ergehen im Namen der Jobcenter. Dies hat voraussichtlich zur Konsequenz, dass Widerspruchs- und Klageverfahren im Jobcenter verbleiben.
- Das Jobcenter entscheidet weiterhin über die Hlifebedürftigkeit.
- Für die Abrechnung gilt das Kassenwirksamkeitsprinzip.
- Die Übertragung der Aufgaben ist auf drei Jahre zu befristen.

Details dieser Mindestanforderungen sind noch nicht geklärt.

In beiden Umsetzungsformen erfolgt die **Antragstellung in einfacher Form** für alle Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets.

II.2	(Schul-)Ausflüge / mehrtägige sen-) Fahrten	(Klas-	§ 28 Abs. 2 SGB II
------	---	--------	--------------------

II.2.1 Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) besuchen, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

II.2.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten u.a.) besuchen.

II.2.3 Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es

sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen.

<u>Problem:</u> Definition private Ausrüstungsgegenstände; Beispiel: Wird bei einer Skifreizeit die Skiausrüstung übernommen? Es ist dabei auf eine Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

II.2.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen für eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag).

Bei (Schul-)Ausflügen können die Kosten nach dem (Schul-) Ausflug abgerechnet werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule (oder der Kindertageseinrichtung) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benanntes Konto. Hierbei handelt es sich i.d.R. um ein eingeführtes, funktionierendes Verfahren.

Bei kurzfristig angesetzten Tagesausflügen kommt die Gewährung eines Vorschusses durch die Lehrkraft bzw. eine Vorschussgewährung in Betracht. In der Regel werden solche Bedarfslagen pragmatisch gelöst. Eine formelle Bescheiderteilung kann unterbleiben, wenn durch die Auszahlung an die vorschussgebende Person die Leistungserbringung erfolgt. Ggf. kommt auch eine Übernahme der Kosten vor dem Ausflug in Betracht.

Bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertagesstätte nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Wenn z.B. durch die Schule zwei (Klassen-)Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

II.3	Ausstattung mit persönlichem Schul- § 28 Abs. 3 SGB	II
11.3	bedarf	

II.3.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Dies ist eine Änderung des bisher gültigen Verfahrens. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einem einzigen Betrag gezahlt. Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, das am 01.08.2011 beginnt.

Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II).

II.3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.3.3 Höhe der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für <u>Verbrauchsmaterialien</u>, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Mit dieser Leistung ist der Eigenanteil abgegolten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht statt. Dies gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld.

II.3.4 Antragstellung, Verfahren

Besonderheit:

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich** (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.). Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten).

Auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kommune ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II).

II.4	Schülerbeförderungskosten	§ 28 Abs. 4 SGB II

II.4.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung <u>angewiesen</u> sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

II.4.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Besuch der <u>nächstgelegenen</u> Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung <u>angewiesen</u> sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Zur Frage der Angewiesenheit können ggf. hilfsweise aus den Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) Anhaltspunkte herangezogen werden.

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

II.4.4 Antragstellung, Verfahren

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller aufzubewahren.

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

Auch im Übrigen ist nach der klaren gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Hier kommt somit ggf. auch eine teilweise Übernahme in Betracht ("soweit…").

<u>Beispiel:</u> Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung NRW.

Zudem ist Voraussetzung, dass es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten. Auch hier kommt ggf. (nur) eine teilweise Übernahme in Betracht ("soweit…"). Insoweit ist der Mobilitätsanteil in der Regelleistung⁴ zu beachten.

Das bedeutet, dass der in der Regelleistung bereits enthaltene Anteil für Mobilität vom Berechtigten bzw. der Berechtigten einzusetzen ist und nur der überschießende Betrag erstattet werden kann.

Hieraus folgt:

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann Betracht, <u>soweit</u> kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus der Regelbedarfsleistung gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Die Leistung wird bei tatsächlichem Bestehen des Bedarfes gewährt.

21

⁴ § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Kapitel 7 "Verkehr" des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, BGBI 2011 I 453.

Bearbeitungsraster				
Anspruchsberechtigter Personenkreis?				
Nächstgelegene Schule?				
Falls nicht nächstgelegene Schule:				
Bestätigung der Schule, dass Aufnahme abgelehnt wurde?				
Angewiesenheit auf Schülerbeförderung?				
Vorrang der Leistungen nach der SchülerfahrkostenVO NRW				
Kosten von sonstigen Dritten übernommen (s.o.)?				
Zumutbarkeit der Bestreitung des Eigenanteils aus der Regelbedarfsleistung?				
Festsetzung des zu erstattenden Bedarfes				

II.5	Lernförderung	für	Schülerinnen	und	§ 28 Abs. 5 SGB II
	Schüler				

II.5.1 Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- > Schülerinnen und Schüler
- > Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- > Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Schülerinnen und Schüler

<u>Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:</u>

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird und dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist (bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist die Bestätigung, dass kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist, nicht erforderlich, vgl. III.).

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die "zusätzlich" zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

> Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium), die Verbesserung des Notenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.). Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Die Antragsteller/in willigt ein, dass das Jugendamt auf Anfrage des Jobcenters bzw. der Kommune Auskunft erteilt.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits 35, 25 oder 15 Stunden pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden je Fach erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich.

Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt am besten unter Verwendung von "harten" Kriterien wie

zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten "mangelhaft" oder

- > einer Klassenarbeit mit der Note "ungenügend" beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen "blauen Brief" mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (insbesondere durch Ankreuzen, vgl. beigefügtes Formblatt) und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt. Die Antragsteller/in willigt ein, dass die Schule auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kommune die entsprechenden Unterlagen aushändigt.

Besondere Einzelfälle

In <u>Einzelfällen</u> ist auch außerhalb des "harten" Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich.

- Ein solcher Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Sollten sich im Verlauf der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets weitere noch nicht berücksichtigte, aber berechtigte Fallkonstellationen ergeben, wird dies geprüft und ggf. in eine zu überarbeitende Version der Arbeitshilfe aufgenommen.

Dabei ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.).

Geeignetheit der Lernförderung

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- > eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler *mit guten Noten*,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- ➢ eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung⁵.

Es ist empfehlenswert, wenn die zuständige Stelle den Kreis der vor Ort in Frage kommenden Personen und Einrichtungen gemeinsam mit Schulamt und Jugendamt vereinbart.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), insbesondere dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. Auch sollte möglichst evtl. Schwarzarbeit vorgebeugt werden.

_

⁵ vgl. Liste des MSW unter:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Qualitaetsentwicklung_Fortbildung/Vereinbarung.pdf

II.5.3 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag).

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

Auf das beiliegende Muster-Formular (VII.2) wird verwiesen.

Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die <u>Zuständigkeit für die Entscheidung</u> über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim <u>Jobcenter bzw. bei der Kommune</u>. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen entscheidet die persönliche Ansprechperson über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung auf der Basis der Stellungnahme der Schule.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.).

Art der Gewährung

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, u.U. durch Direktzahlung an den Anbieter.

Höhe der Förderung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden. Konkrete Aussagen zur **Höhe** der zu bewilligenden Lernförderung sind daher nicht möglich, sondern sind ggf. an der **Ortsüblichkeit** der Kosten auszurichten.

II.6	Mittagayarnflagung	§ 28 Abs. 6 SGB II
11.0	Mittagsverpflegung	§ 77 Abs. 11 SGB II

II.6.1 Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Für die Zeit bis zum 31. Juli 2011 ist zu prüfen, ob Schülerinnen und Schüler in offenen und gebundenen Ganztagsschulen des Primarbereichs und der Sek. I bereits nach dem Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" eine insoweit vorrangige Unterstützung erhalten. Insoweit wird auf II.6.6 verwiesen.

II.6.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,
- ➤ Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (Horte bis 31.12.2013, vgl. II 6.4),

II.6.3 Leistungshöhe

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann die Leis-

tung auch erbracht werden, wenn eine <u>Mittagsverpflegung bei Betreuung durch Tagesmütter etc.</u> erfolgt.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), wird nicht bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro pro Mittagessen** vom Berechtigten zu übernehmen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen).

Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Abs. 6 SGB II nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich nunmehr aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Danach wird für zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von **einem Euro** berücksichtigt.

Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen entsprechend (§ 9 Satz 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

II.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen. Ein Hort ist eine vom Jugendamt anerkannte Einrichtung der Kirche oder eines Wohlfahrtverbandes (z.B. Caritas, Dia-

konie, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule ein eigenständiges Ganztagsangebot durchführt. Diese Leistung wird nur bis zum 31.12.2013 gewährt.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommen Mittagessen. Für jede Mahlzeit ist **in der Regel** ein Eigenanteil von 1 Euro je Schülerin/je Schüler zu leisten.

In Nordrhein-Westfalen werden nur noch wenige Schulkinder in Kindertagesseinrichtungen betreut. Die Betreuung von Schulkindern nach dem Unterricht erfolgt in Nordrhein-Westfalen ganz überwiegend in der Schule.

II.6.5 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Sie werden nur erbracht, wenn in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt.

Auch hier gilt: Möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Verfahren!

Beispiel:

In Schule und Kindertageseinrichtungen, seltener auch in großen Kindertagespflegestellen, wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung/Pflegepersonal) selbst organisiert. Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung in der Kindertages-Betreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Mehrkosten nicht aus.

Beispiel:

Das Jobcenter bzw. die Kommune rechnet entweder direkt mit der Kindertagesstätte oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen ab, **z.B. auf der Basis einer eingereichten Liste**, aus der hervorgeht, welche **anspruchsberechtigten**⁶ Kinder am Mittagessen teilgenommen haben. Mit der Kostenübernahme erfolgt die Bewilligung.

Dabei kommt auch eine pauschale Abrechnung in Betracht.

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Personal des außerschulischen Trägers in die schulischen Regelungen zu Aufsicht und Sicherheit eingewiesen wird.

Ebenso möglich ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine.

Die vom Gesetz geforderte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist im Falle der Leistungen nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II nicht erforderlich.

Vorrangige Leistungen

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) sowie Leistungen nach dem bis 31.07.2011 geltenden Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" (vgl. II.6.6) haben Vorrang (vgl. aber bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten zum Rangverhältnis zum SGB VIII Abschnitt III.).

Abrechnung/Dokumentation

Bei der Abrechnung von Aufwendungen bieten sich alternativ die Erstellung von Gutscheinen / Kostenübernahmeerklärung oder die Direktzahlungsvariante an. Auch bei Gutscheinerteilung muss der tatsächliche Bedarf konkret einzelfallbezogen ermittelt werden.

-

⁶ Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange

Eine pauschalierte Gewährung ist möglich. Bei der Frage, ob die Abrechnung "spitz" (je Kind) oder in Form von Pauschalen erfolgen soll, sind die Anforderungen der Statistik und der Abrechnung zu berücksichtigen. Zudem müssen gem. § 46 Abs.8 S.4 SGB II die Ausgaben (der tatsächliche Bedarf) von den kommunalen Trägern begründet und belegt und von den Ländern geprüft werden.

Es bietet sich an, durch den konkreten Anbieter der Mittagsverpflegung eine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen zu lassen, um hinreichende Transparenz
auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein. Hierfür spricht auch, dass §
28 Abs. 6 Satz 3 SGB II verlangt, für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die
Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen Schultage zu Grunde zu legen.

Unabhängig davon liegt das Abrechnungsverfahren im Ermessen der Kommune gemäß §§ 29 Abs.1, 44 b Abs.3 SGB II.

Rückwirkende Zahlung

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 schreibt § 77 Abs. 11 SGB II eine rückwirkende Zahlung von 26 Euro für durch die Mittagsverpflegung entstandenen Mehraufwendungen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt (lex specialis zu § 28 Abs. 6 SGB II: "entstehende Mehraufwendungen"). Es liegen bislang keine Erkenntnisse dazu vor, ob Anrechnungen zu erfolgen haben oder ob darüber hinaus gehende Bedarfe gedeckt werden müssen. Ggf. ist insoweit die einschlägige Rechtsprechung abzuwarten. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es auf die tatsächlichen Aufwendungen an.

Die Zahlung erfolgt abweichend als Geldleistung an die Eltern / die Schülerinnen und Schüler, soweit diese die Aufwendungen bereits an die Leistungsanbieter erbracht haben.

Grundsatz

Der im Jahre 2007 eingerichtete Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" wurde mit dem Ziel geschaffen, Schülerinnen und Schüler aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagsschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu unterstützen. Der Landesfonds war von Anfang an befristet angelegt, weil die Landesregierung gleichzeitig eine bundesgesetzliche Regelung eingefordert hat. Der Landesfonds endet am 31. Juli 2011.

Anspruchsvoraussetzungen

Erfasst werden - im Unterschied zu § 28 Abs. 6 SGB II nur

 Schülerinnen und Schüler in - in Ganztagsschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I,

deren Erziehungsberechtigte

- Leistungen nach dem SGB II,
- Sozialhilfe.
- Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagsschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt erhalten.

Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Verfahren/Leistungsumfang

Die dem Landesfonds zugrunde liegenden Förderrichtlinien sehen vor, dass die finanziellen Leistungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen als Fördermittel von den Bezirksregierungen den Zuwendungsempfängern (Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Träger genehmigter Ersatzschulen)

auf deren Antrag für alle in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen als Gesamtbetrag (Festbetrag) zugewiesen werden.

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist ein pauschal kalkulierter Preis für Mittagessen von 2,50 Euro an 200 Schultagen pro Schuljahr. Davon übernimmt das Land 1 Euro pro Tag, also 200 Euro pro Schuljahr. Die Schulträger erbringen zusätzlich einen (Eigen-)Anteil von 0,50 Euro, also 100 Euro pro Schuljahr. Den Eltern bleibt ein Eigenbeitrag von ebenfalls 1 Euro pro Tag.

Auswirkungen auf das Bildungs- und Teilhabepaket

Erstattungsfähige Mehraufwendungen i.S. des § 28 Abs. 6 SGB II können nur insoweit entstehen, als die Kosten für ein Mittagessen nicht bereits durch den Landesfonds gedeckt sind. Solange ein Kind oder ein Jugendlicher über den Landesfonds unterstützt wird, ist die Leistung nach § 28 Abs. 6 SGB II insoweit nachrangig. Die Vorschrift des § 10 SGB VIII findet insoweit keine Anwendung.

Es ist aber zu beachten, dass die Förderung nach dem Landesfonds einen begrenzteren Personenkreis umfasst (nur Schülerinnen und Schüler in offenen und gebundenen Ganztagsschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I) und nur ein Zuschuss von insgesamt 1,50 Euro pro Schultag (an 200 Schultagen) gezahlt wird.

Zurzeit werden rund 90.000 Schülerinnen und Schüler in knapp 3.800 Schulen über den Landesfonds unterstützt. Welche Schulträger eine Zuwendung erhalten, ist auf der Internetseite de MAIS NRW unter nachfolgender Internetadresse nachzulesen:

http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/Kein_Kind_ohne_Mahlzeit_-_Antraege_und_Bewilligungen.pdf

	11 7	Teilhabe a	m sozialen	und	kulturellen	§ 28 Abs. 7 SGB II
	II.7	Leben				

II.7.1 Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

II.7.2 Anspruchsberechtigte

➤ Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

II.7.3 Höhe der Leistungen

10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- > Teilnahme an Freizeiten.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag bis maximal 120 Euro für den Bewilligungszeitraum (12 Monate) in Anspruch genommen werden. Auf § 37 SGB II (Rückwirkung auf den Antragszeitpunkt) wird hingewiesen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

- (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- ➤ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen),
- build die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen).

Die Aufzählung ist abschließend.

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

II.7.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag).

Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Das Kind bzw. die Berechtigten können sich auf der kommunalen Ebene an die von der Kommune benannten entsprechenden Anlaufstellen außerhalb des Jobcenters wenden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass "die Leistung zum Kind kommt".

Das Jobcenter bzw. die Kommune prüft - z.B. auf der Basis einer von den Kommunen autorisierten Liste von Anbietern -, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit eines Anbieters erfolgen.

Die Leistung kann dann direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.). Dann sorgt das Jobcenter bzw. die Kommune dafür, dass die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, den Betrag erhält.

Ob bei der Bewilligung der Leistungen ein Gutscheinverfahren oder die Variante "Direktzahlungsvariante" gewählt wird, steht im Ermessen des kommunalen Leistungsträgers. Auch beim Gutscheinverfahren ist die Eignungsprüfung bezüglich des Anbieters der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe vorzunehmen. Hier wird eine geprüfte Liste geeigneter Anbieter empfohlen, die vorab gegenüber dem Jobcenter / der Kommune ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Gutscheinverfahren erklärt haben.

Sofern die Gutscheinlösung gewählt wird, ist § 29 Abs. 2 SGB II zu beachten. Danach gilt die Leistung als mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheines als erbracht. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Bei Verlust ist Ersatz nur in Höhe des noch nicht verbrauchten Teils zu gewähren.

Die Leistung kann sowohl von (externen) **geeigneten** vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Bei Dritten muss es sich um **geeignete** Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
III.	Leistungen bei Bezug von Kinderzu- schlag (KiZ) und Wohngeld	§ 6b BKGG

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an diesen Personenkreis muss landesrechtlich bestimmt werden. Die Landesregierung plant, diese Zuständigkeit schnellstmöglich auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Die Zuständigkeitsverordnung soll rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft treten. Herr Staatssekretär Prof. Klaus Schäfer (MFKJKS) hat die Oberbürgermeisterinnen, Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte mit Schreiben vom 19. April 2011 (Anlage VII.3) gebeten, bereits im Vorgriff auf die Aufgabenübertragung tätig zu werden.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf die Bezieher/innen von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschuss bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leis-

tungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden können, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.5.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden, und zwar höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2011. Anders als im SGB II gilt also im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30. April 2011).

- Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II).
- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Eine Bestätigung der Schule, dass kein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bekannt ist, ist folglich nicht erforderlich.
- Die Ausführungen unter IV.1.2 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht.
- Inwieweit die Nutzung der von der Bundesagentur für Arbeit vorgehaltenen IT-Verfahren ermöglicht werden kann, wird noch geklärt.

Soweit auf Grund abweichender gesetzlicher Bestimmungen weitere gesonderte Vorgaben erforderlich werden, werden diese kurzfristig erstellt und in diese Arbeitshilfe eingearbeitet werden. Die Belange der Kreise und kreisfreien Städte werden dabei berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IV.	Verfahren/Administration	§§ 29, 44b SGB II

Soweit nicht bereits in den vorangegangenen Einzelkapiteln zu Fragen des Verfahrens Ausführungen enthalten sind, werden im Folgenden die wesentlichen Fragen in zusammengefasster Form dargestellt.

IV.1	Antragstellung	§ 37 SGB II

IV.1.1 Grundsatz

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter bzw. bei der Kommune zu stellen.

Dabei sind im einheitlichen Antrag die Leistungen und Kinder einzeln auszuweisen (z.B. durch Ankreuzen).

Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen. Bei der Antragstellung kann auf das als Anlage beigefügte Formular zurückgegriffen werden. Dieses sieht auf einem Blatt einen Antrag für die Gesamtheit des Bildungsund Teilhabepakets, ggf. konkretisiert durch Ankreuzen, vor. Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (z.B. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird hierauf in den einzelnen Kapiteln gesondert hingewiesen.

Auf die Rückwirkungsmöglichkeiten bei der Antragstellung (§ 77 Abs. 8 SGB II) bis zum 30.04.2011 und die abweichende Regelung für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. III.) wird verwiesen.

IV.1.2 Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum Beginn des Anspruches

§ 77 Abs. 7 SGB II Schulbedarfspaket

Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II werden erstmals zum 01.08.2011 anerkannt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Leistungshöhe für 2011 nur anteilig gewährt werden kann.

§ 77 Abs. 8 SGB II

(Schul-)Ausflüge, (Klassen-) Fahrten

Schülerbeförderungskosten

Lernförderung

Mittagsverpflegung

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Werden Leistungen für Bedarfe in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt (für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte vgl. unter III.).

▶ § 77 Abs. 9 SGB II

Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen

(nicht: (Klassen-)Fahrten)

Lernförderung

Leistungen für die genannten Bedarfe sind für den Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht.

> § 77 Abs. 10 SGB II

(Klassen-)Fahrten in Schulen

Bei Teilnahme an (Klassen-)Fahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 durchgeführt worden sind, werden bei SGB II-Berechtigten die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu (Klassen-)Fahrten (§ 23 SGB II a.F.) und nicht die "neuen" Vorschriften des Bildungsund Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

§ 77 Abs. 11 SGB II Mittagsverpflegung

Für

Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird und für

Kinder in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, in denen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird,

werden für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden diese Leistungen durch Geldleistung gedeckt.

Umfang der rückwirkenden Erbringung

Sowohl für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als auch für die Teilhabeleistung wurde bestimmt, dass "die entstehenden "Mehraufwendungen abweichend" und "in Höhe von" gedeckt werden. Das bedeutet, dass Mehraufwendungen vorhanden sein müssen. Woher diese Erkenntnis kommt (Nachweis durch leistungsberechtigte Person oder Ermittlung von Amts wegen) ist hier nicht relevant. (In Absatz 9 hingegen liegt die Beweislast bei der leistungsberechtigten Person - das sollte hier auch so vorgesehen werden.)

Das ergibt bei der Mittagsverpflegung Folgendes: Wird eine Schule besucht, in der gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, und sind der leistungsberechtigten Person Mehraufwendungen (egal in welcher Höhe) entstanden, werden als Bedarf 26 Euro anerkannt.

Für die Teilhabeleistung gilt, dass in § 28 Absatz 7 anders als in Absatz 6 bei der Mittagsverpflegung gar nicht von "Mehraufwendungen" die Rede ist. Hier wird man wohl im Wege der Auslegung aus "Mehraufwendungen" "Aufwendungen" machen müssen. Das ist auch deshalb sachgerecht, weil mit "Mehraufwendungen" ja gerade die Aufwendungen oberhalb der in den Regelbedarfen enthaltenen Beträge gemeint sind. Für Teilhabe ist aber kein Anteil enthalten. Für die Höhe des anzuerkennenden

Bedarfs gilt auf Grund der eindeutigen Formulierung "in Höhe von", dass bei Vorliegen von Aufwendungen stets 10 Euro anzuerkennen sind⁷.

§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II

Sonderregelung für Schulkinder in Kindertagesseinrichtungen (z.B. Horten)

Für die Zeit bis 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagessen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen. Das bedeutet, dass in diesen Einrichtungen Mittagessen auch dann gewährt werden kann, wenn es sich abweichend von § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II nicht um Schülerinnen und Schüler handelt, die das Mittagessen in einer schulischen Einrichtung einnehmen.

-

⁷ Auslegung BMAS

IV.2.1 Grundsatz

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gem. § 4 SGB II in Form von

- > Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen

erbracht.

§ 29 SGB II regelt im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der tatsächlichen Erbringung der Leistungen insbesondere bestehende kommunale Strukturen genutzt werden sollten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht (z.B. Direktzahlung an Anbieter bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, II.7). Durch die Zahlung gilt hier die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

IV.2.2 Geldleistungen

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II werden jeweils durch <u>Geldleistungen</u> erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulbedarfe
- > Schülerbeförderung

IV.2.3 Sach- und Dienstleistungen

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 – 7 SGB II werden als <u>Sach- und Dienstleistungen</u> erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II), insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter (vgl. Ausführungen zu II.).

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- > (Schul-)Ausflüge, mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Gesetzlich zugelassen ist im Übrigen, dass die kommunalen Träger <u>mit Anbietern</u> pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Für Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen (nicht: (Klassen-)Fahrten) sowie bei Lernförderung gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 9 SGB II (vgl. IV.1: Direktzahlung).

Für Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.03.2011 gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II (vgl. IV.1: Geldleistung).

IV.2.4 Verfahren

Gutschein

Bei einer Erbringung durch Gutschein sind folgende Sonderregelungen (§ 29 Abs. 2 SGB II) zu beachten:

Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des Gutscheines als erbracht.

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgestellt werden.

Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen.

Bei Verlust soll ein Gutschein erneut nur in dem Umfang ausgestellt werden, soweit er noch nicht in Anspruch genommen (eingelöst) worden ist.

Bei der Erteilung von Gutscheinen ist darauf zu achten, dass diese auch bei vorhandenen externen Anbietern bzw. für eigene kommunale Angebote eingelöst werden können.

Zudem müssen die kommunalen Träger gewährleisten, dass es sich um geeignete Anbieter handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Direktzahlung

Mit der Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht.

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich. (§ 29 Abs. 3 SGB II)

Nachweispflicht

In begründeten Einzelfällen (vgl. z.B. II.2) kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen.

(§ 29 Abs. 4 SGB II)

IV.3	Konkrete Einzelfragen der Leistungs- erbringung	§§ 29, 44b, 50 Abs. 3 SGB II

Es sollten Möglichkeiten für eine möglichst effektive und kostengünstige Leistungserbringung **unter Nutzung bisheriger kommunaler Strukturen** sowie eine IT- Zusammenarbeit der Stellen bzgl. Anwendungs- und Abrechnungsverfahren gesucht werden.

Eine enge Abstimmung der örtlich nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII sowie nach dem BKGG zuständigen Stellen erscheint gerade unter dem Aspekt der örtlich und ggf. auch rechtskreisübergreifenden (SGB II-BKGG) Inanspruchnahme von Angeboten zur Bildung und Teilhabe durch Leistungsempfänger zielführend. Dies gilt vor allem bei unterschiedlichen Erbringungswegen für die Angebote zur Bildung und Teilhabe (problematisch z.B.: Kommune A: Gutschein, Kommune B:Direktzahlung). Auch mit Blick auf die Revision sind enge Abstimmungen erforderlich.

IV.4	Leistungszahlung / IT	§§ 29, 44b, 50 SGB II

a) Umsetzung durch Jobcenter:

Gemäß § 50 Abs. 3 SGB II nutzen die gemeinsamen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die durch die Bundesagentur für Arbeit vorgehaltenen Verfahren der Informationstechnik.

Die Kosten hierfür sind gedeckt.

b) Umsetzung durch Kommunen:

Soweit die Kommunen selbst für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständig sind, ist von dort eine eigene IT zu entwickeln und zu nutzen, falls die IT der BA nicht genutzt werden kann. Dies wird derzeit geklärt.

Die Vorschriften über die Datenübermittlung, die Erhebung, Verarbeitung, Überprüfung und Nutzung von Sozialdaten sowie den automatisierten Datenabgleich (§§ 50 – 52a SGB II) sind zu beachten.

Soweit im Zuge der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets personenbezogene statistische Leistungsdaten nach § 51b SGB II erhoben und übermittelt werden müssen, wird dies in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Zielsteuerung, Kennzahlen, Daten" beraten. Die dort erzielten Ergebnisse werden nachgereicht.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in der Verfahrensinformation SGB II der Bundesagentur für Arbeit vom 03.03.2011 – SP II 22 – II-8400- verwiesen.

IV.5	Besonderheiten bei der Prüfung der Hil- febedürftigkeit	§§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a Alg II-V
IV.5		

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

IV.5.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

IV.5.2 Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

IV.5.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zu legen.

Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.

Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen (vgl. II.).

Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).

|--|

Im Zusammenhang mit einer möglichst vereinfachten Leistungserbringung wird häufig die Frage einer Abtretung von Leistungsansprüchen diskutiert. Unabhängig davon, dass zu einer wirksamen Abtretung ein bestehender Anspruch (und damit eine vorherige Antragstellung) gehören, wird auf den Wortlaut des § 53 Abs. 3 SGB I verwiesen.

Danach können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, in anderen Fällen übertragen oder verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen unpfändbaren Betrag übersteigen.

Nach der Pfändungsfreigrenze gem. § 850c ZPO beträgt die Pfändungsfreigrenze bei Arbeitseinkommen 930 Euro monatlich.

Die Möglichkeit der Abtretung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten) gilt für einmalige und laufende Leistungen in bestimmten Fällen, unabhängig von den Pfändungsfreigrenzen. Fraglich ist aber, ob man das wohlverstandene Interesse der / des Berechtigten generell bejahen kann. Außerdem handelt es sich bei der Abtretung nach § 53 Abs. 2 SGB I um ein zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft.

Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden (§ 53 Abs. 1 SGB I).

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
V.	Finanzierung	§ 46 Abs. 5 und 6 SGB II

V.1 Grundsatz

Die Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt über eine <u>Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft</u> und Heizung.

Die Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung der Kommunen.

<u>Demzufolge stehen die Mittel unmittelbar den Kommunen zur Verfügung.</u> Diese können durch bestimmte Verfahren (Abbuchungsermächtigung, Lastschriftverfahren u. a.) dafür Sorge tragen, dass dem Jobcenter von dort verauslagte Mittel zukommen.

Damit liegt die Finanzhoheit bei den Kommunen.

V.2 Bisherige und zukünftige Quoten

Die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten beträgt derzeit in Nordrhein - Westfalen (und 13 anderen Ländern) 24,5 % (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erhalten Sonderquoten). Diese Quote wird für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gemäß § 46 Absatz 5 und 6 SGB II für die Jahre 2011 bis 2013 um 9,4 Prozentpunkte angehoben (auf eine Quote von 33,9 % in Nordrhein – Westfalen, insgesamt: 35,8 %).

Im Rahmen des "Moderierten Prozesses zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets" im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II wurde am 14.03.2011 vereinbart, dass die Bundesagentur für Arbeit einen Sachstand zur Sicherstellung der

Refinanzierung bei der Leistungsgewährung in den gemeinsamen Einrichtungen ermittelt. Angestrebt wird ein Lastschrift- oder ähnliches –Verfahren analog dem bisherigen Abrechnungsverfahren bei den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Auf den **Ausführungserlass** des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierungen und die Kreise und kreisfreien Städte zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung vom 26.04.2011 wird verwiesen.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
VI.	Rechnungslegung	§ 46 Abs. 8 SGB II

Bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II durch die gemeinsamen Einrichtungen erfolgt die Dokumentation über das IT-System der BA. Ob dies auch für die Leistungsgewährung nach dem BKGG möglich ist, wird noch geklärt.

Die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem BMAS mitzuteilen (§ 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II).

Dies setzt voraus, dass die kommunalen Träger die Höhe der gewährten Leistungen zum Bildungs- und Teilhabepaket zuverlässig erfassen und im Einzelnen nachweisen können. Insoweit wird auf die Diskussion zum Thema "Spitzabrechnung oder Pauschalgewährung" (vgl. z.B. II.6) verwiesen. Dies schließt nicht aus, dass pauschale Abrechnungen, z.B. in Listenform o.ä. bzw. mit Gutscheinlösungen, erfolgen können.

In diesem Zusammenhang ist die Vorschrift des § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II bedeutsam. Danach gewährleisten die Länder, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage	
		§§ 28, 29, 37 Abs. 1	
VII.	Anlagen	SGB II	
		§ 6b BKGG	

VII.1	Grundantrag
VII.1b	Rückseite (Hinweise)
VII.2	Zusatzfragebogen Lernförderung
VII.3	Ankündigungsschreiben des MFKJKS vom 19.04.2011
VII.4	Flyer (Informationsbroschüre)

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe	Anlage VII.1
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite, insbesondere zum	Datenschutz!
Tag der Antragstellung Dienststelle	Eingangsstempel
Name, Vorname der / des Antragstellers / Antragstellerin	BG-Nr.:
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Das Kind besucht	eine Kindertageseinrichtung
Name, Anschrift der Schule / der Einrichtung	
Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilha	be beantragt:
■ Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinricht Bitte legen Sie Nachweise über die Teilnahme und die Höhe der Ko ■ Mehrtägige Klassenfahrten	
Schülerbeförderung Es entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von Eu Es werden Zuschüsse von Dritten (z.B. Kreis oder Land) zu de von Euro monatlich gewährt. Bitte jeweils Nachweise beifügen, z.B. Bewilligungs- oder Ablehnu Quittungen, Ablehnungsbescheid durch die nächstgelegene Schul gende Schule besucht wird.	n Beförderungskosten in Höhe ingsbescheide, Rechnungen,
Lernförderung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfrag	gebogen)
Mittagsverpflegung □ Das Kind nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagesse □ Das Kind besucht im Zeitraum vom bis eir nimmt im Monat durchschnittlich an Tagen am gemeinschaftli Soweit vorhanden, bitte Nachweis über monatliche Kosten beifüge unmittelbare Abrechnung mit dem Träger des Mittagessens.	ne Kindertageseinrichtung und chen Mittagessen teil.
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben Folgende Aktivität wird gewünscht: ☐ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Ges ☐ Unterricht in künstlerischen Fächern ☐ Teilnahme an Freizeiten Name des Leistungsanbieters (Verein, Musikschule o.ä.):	elligkeit
Kosten: Euro □im Jahr □im Monat □Im Quartal □im Ha Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.	ılbjahr ⊡im Jahr
Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in Ort, Datum Unters	schrift gesetzl. Vertreter / in

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ausflüge der Schulen/Kindertageseinrichtungen

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen.

Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch für entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllte Vordruck "Lernförderung" bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltung (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt.

Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

Zusatzfragebogen Lernförderung Anlage VII.2

Name, Vorname		
Geburtdatum		
Anschrift		
BG-Nummer		
Schule		
Anschrift		
Klasse		
Ich /mein Sohn / meine Tochter benötige / benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich erkläre daher, dass für mich (meinen Sohn/meine Tochter) nach § 28 Abs. 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern entstehen:		
Es handelt sich um: ightharpoonup einen Erstantrag ightharpoonup den ersten Folgeantrag ightharpoonup den zweiten Folgeantrag	g.	
	Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über i, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist.	
der Voraussetzungen be dem Jobcenter auf Verla	den, dass die Schule dem Jobcenter das Vorliegen estätigt und willige insoweit darin ein, dass die Schule angen die entsprechenden personenbezogenen Daten eiten, sonstige Leistungsnachweise) zur Verfügung	

	Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII beantragt oder erhalten und willige darin ein, dass das Jugendamt dem Jobcenter auf Verlangen meine Angaben bestätigt.			
	Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.			
	Ich habe den Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversi- cherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.			
Ort, Datum		Unterschrift AntragstellerIn		
		Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen		
<u>Bestä</u>	itigung der Schule zu	ım Antrag von:		
	Es besteht Bedarf für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB in folgenden Fächern			
Begrü	indung des Bedarfs:			
	konstant mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten			
	zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr mit den Noten "mangelhaft" oder einer Klassenarbeit mit der Note "ungenügend"			
	Vorliegen einer Benachrichtigung der Schule über eine Versetzungsgefährdung (so genannte "blauer Brief")			
	Hinweis auf dem Hall	ojahreszeugnis über eine Versetzungsgefährdung		
	Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen von Klassenziel oder Schulabschluss (maximal 15 Stunden)			

		ngere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht echs Wochen oder mehr	
Empfo	hlener Umfang der Le	ernförderung (maximal 35 Stunden pro Schuljahr):	
☐ 15 :	Stunden 🗌 25 Stunden	☐ 35 Stunden	
<u>Bei eir</u>	nem Folgeantrag:		
wei	tere 10 Stunden 🗌 20 S	Stunden	
<u>Vorrar</u>	ngigkeit anderer Leistu	ingen von Schule und Jugendhilfe:	
	Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann.		
	Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.		
	Ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.		
Ort, D	atum	Unterschrift Schulleitung	

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen Der Staatssekretär



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An alle Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen/ Landräte und Landrätinnen in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Bildungs- und Teilhabepaket

Umsetzung für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 8. April hatten Frau Ministerin Ute Schäfer gemeinsam mit Herrn Minister Ralf Jäger und Herrn Minister Guntram Schneider Sie darüber unterrichtet, dass die drei Ressorts gemeinsam daran arbeiten, beim Bildungs- und Teilhabepaket so schnell wie möglich einen effektiven und rechtssicheren Gesetzesvollzug in Gang zu setzen und zu begleiten.

Dazu gehört auch, dass für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten die für die Durchführung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständigen Stellen bestimmt werden (§ 13 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz). In Nordrhein-Westfalen sollen das nach Auffassung der Landesregierung die Kreise und kreisfreien Städte sein. Sie wird dies im Rahmen einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz schnellstmöglich regeln. Um einen Gleichklang mit den Vorschriften im Sozialgesetzbuch II zu erreichen, wird dabei ausdrücklich vorgesehen, dass

 die Zuständigkeitsregelung rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft tritt und

April 2011 Seite 1 von 2

Aktenzeichen 213- -6553 bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-02 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mfkjks.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 837-02 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mfkjks.nrw.de www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704, 709, 719 Haltestelle Poststraße

die Zuständigkeit auf die kreisangehörigen Gemeinden übertra- Seite 2 von 2 gen werden kann, soweit die Kreise diese gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen zur Gewährung von Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch heranziehen.

Auch wenn alle bei der Verabschiedung dieser Rechtsverordnung zu beteiligenden Stellen eine zügige Abwicklung zugesagt haben, wird es noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, bis die Verordnung endgültig vorliegt. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Angesichts dieser zeitlichen Enge bitte Sie daher in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales bereits im Vorgriff auf die Aufgabenübertragung tätig zu werden. Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Rechtsverordnung werden bereits erteilte Bescheide geheilt.

Die über die Aufgabenübertragung hinausgehenden Aspekte (wie z.B. Konnexitätsfragen) werden selbstverständlich ebenfalls im weiteren Verfahren geklärt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Landesregierung eine effektive administrative Abwicklung für alle Berechtigten des Bildungs- und Teilhabepaketes anstrebt, bei der möglichst bereits vorhandene Umsetzungsstrukturen (z.B. im IT-Bereich) genutzt werden sollten.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen herzlich und hoffe, dass es gelingt, die derzeit noch bestehenden Umsetzungsprobleme zu überwinden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Klaus Schäfer



Bildungs- und Teilhabepaket

Eine Information des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Allgemeines

Sicherlich haben Sie auch schon von dem neuen "Bildungsund Teilhabepaket" gehört und sich gefragt, was sich dahinter verbirgt.

- Dahinter steckt, dass Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.
- Sie sollen nicht von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrkosten und Lernförderung ausgeschlossen sein, nur weil das Geld nicht reicht.
- Ab sofort können diese Kinder und Jugendlichen z.B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.
- Diese Informationen sollen Ihnen zeigen, was alles möglich ist, wer die Leistungen bekommen kann und wie Sie und Ihr Kind die Förderung erhalten können.

Wer kann die Leistungen erhalten?

Haben Sie bzw. Ihre Kinder Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag?

Dann haben Sie auch Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Welche Leistungen gibt es?

(Schul-)ausflüge und mehrtägige (Klassen-)fahrten

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, bleibt Ihr Kind nicht ausgeschlossen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

Welche Leistungen gibt es?

Schulbedarfspaket

- Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August* 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro.
- Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

^{*} bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt, zum 01.08.2011 wird daher ein Betrag in Höhe von 70 Euro gewährt)

Welche Leistungen gibt es?

Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, die ihre nächstgelegene Schule nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Welche Leistungen gibt es?

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn das Klassenziel gefährdet ist und nicht bereits die Schule weiterhelfen kann, wird sich in vielen Fällen die Frage gezielter Nachhilfe stellen. Dies ist in der Regel mit Kosten verbunden, die sich viele Familien nicht leisten können. Kein Kind soll von notwendiger Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher können die erforderlichen Kosten einer zusätzlichen geeigneten Lernförderung übernommen werden, um die Schulziele zu erreichen.

Welche Leistungen gibt es?

Zuschuss zum Mittagessen

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Kinder, die daran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommen Mittagessen.

Für jede Mahlzeit ist ein Eigenanteil von 1 Euro vom dem Schüler/der Schülerin/dem Kind zu leisten.

Welche Leistungen gibt es?

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden.

Wie können Sie die Leistungen erhalten?

- Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen den Kindern möglichst schnell, unbürokratisch und auf direktem Wege zu Gute kommen. Die guten Ideen dieses Paketes dürfen nicht an komplizierten Verfahrensweisen scheitern.
- Deshalb gibt es für das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket **nur einen einzigen Antrag**. Und dieser besteht aus nur einem Blatt. Dort können Sie ankreuzen, welche Leistungen im Falle Ihres Kindes benötigt werden. Nur für einzelne Leistungen, z.B. bei der Lernförderung, ist ein zusätzlicher Fragebogen auszufüllen.
- Die Leistungen zum Schulbedarfspaket erhalten Sie bzw. Ihr Kind sogar ganz ohne Antrag.
- Wichtig ist es, dass Sie die Leistungen **rechtzeitig** beantragen, d.h. bevor Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. der Bedarf bereits gedeckt wurde. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter bzw. direkt an die Verwaltung Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.
- Bitte reichen Sie Ihren Antrag rechtzeitig ein, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, welche Unterlagen / Bescheinigungen Sie noch vorlegen müssen.

Wie können Sie die Leistungen erhalten?

- Wenn Sie schon ganz bestimmte Dinge im Auge haben
 - z.B. Musikunterricht, Sportverein, Mittagessen usw.,

können Sie sich aber auch direkt bei den dortigen Stellen nachfragen. Sie stellen einfach einen Antrag beim Jobcenter oder bei der Stadt-/Kreisverwaltung. Und von dort wird dann geprüft, ob und in welcher Höhe die von Ihnen gewünschte Leistung erbracht werden kann. Dort wird dann auch über Ihren Antrag entschieden. Die Leistung geht dann unter Umständen direkt an den Verein, die Musikschule oder den Anbieter des Mittagessens. Ohne großen Aufwand für Sie!

- Nur das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung unmittelbar an Sie ausgezahlt.
- In manchen Fällen ist es dann sogar entbehrlich, Ihnen einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Die Zahlung gilt dann als Bewilligung!
- Weitere Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie bei Ihrem Jobcenter bzw. bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf Telefax 0211-855-3211 www.mais.nrw.de info@mais.nrw.de

Projektleitung: Ulrich Ruhrmann

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Druck: Hausdruck Düsseldorf, April 2011

> Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

> Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Fax 0211 855-3211 info@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de